

# RS Vwgh 1988/5/19 88/08/0001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.05.1988

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §58;

## Rechtssatz

Für den Kostenersatz genügt es nicht, dass dem Bf ein zur zweckmäßigen Rechtsverfolgung notwendiger Aufwand erwachsen ist oder dass die Frage eines Erfolges der Beschwerde im Raum steht, entscheidend ist ausschließlich, ob ein Kostenersatztatbestand der §§ 47 bis 56 VwGG vorliegt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1988080001.X02

## Im RIS seit

17.11.2006

## Zuletzt aktualisiert am

22.09.2016

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)